



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Unterweißenbach vom **13. Dezember 2018**
mit der eine

Kanalordnung für die gemeindeeigene Kanalisation der Marktgemeinde Unterweißenbach

erlassen wird.

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

Auf Grund des § 11 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. 27/2001 i.d.g.F., wird verordnet:

§1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Unterweißenbach Anwendung.

Als Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist. Die Projekte haben eine klare Abgrenzung des öffentlichen Kanals zu enthalten.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- u. Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- u. Küchenabwässer), sowie diesem gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht stören
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.Bsp. verkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.Bsp. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist), sowie Öle und Fette in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Marktgemeinde hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisationsanlage zu erfolgen:
 - a) Beim Mischsystem dürfen Drainage-, Brunnenüber- und Quellwässer nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind, soweit örtlich möglich, dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
 - b) Beim Trennsystem dürfen Drainage-, Brunnenüber- und Quellwässer nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind, soweit örtlich möglich, dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
- (6) Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlags- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlichen bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.
- (7) Im Anlassfall kann die Gemeinde in Siedlungsbereichen dezentrale Rückhaltmaßnahmen (Retentionsbehälter) für die Ableitung von Ober- und Niederschlagswässern bei angeschlossenen Objekten vorschreiben.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (derzeit ÖNORM B 2501, ÖNORM B 2503, ÖNORM EN 752 und ÖNORM EN 1610) zu erfolgen. Der Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage ist im Vorfeld einer Errichtung zu informieren.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlussschacht, bzw. den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal, zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung mit durchgehendem Abflussgerinne zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde gemäß § 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 binnen zwei Wochen anzuzeigen. Auf Verlangen der Behörde sind Dichtheitsatteste vorzulegen.
- (8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. 7) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.
- (9) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammel- Anlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, deren Abwendung außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalordnung beginnt mit 01. Jänner 2019.

Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 26. März 1971 außer Kraft.



Bürgermeister

(Johannes Hinterreither-Kern)